



Vorlage Nr. 26-V-36-0004

Tagesordnungspunkt 4

der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes Wiesbaden-Medenbach am 21. Mai 2026

Kommunale Wärmeplanung Wärmeplan

1. Der Magistrat nimmt zur Kenntnis, dass
 - 1.1 die Landeshauptstadt Wiesbaden gemäß §13 Hessisches Energiegesetz und §1 Abs. 1 Hessischen Verordnung zur kommunalen Wärmeplanung (WPVO) verpflichtet ist, eine kommunale Wärmeplanung durchzuführen und einen Wärmeplan zu erstellen;
 - 1.2 die kommunale Wärmeplanung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in aufeinander aufbauenden Arbeitsschritten durchgeführt wurde. Diese umfassen insbesondere die Eignungsprüfung, die Bestandsanalyse, die Potenzialanalyse, die Entwicklung eines Zielszenarios für das Jahr 2045, die Einteilung des Stadtgebiets in Wärmeversorgungsgebiete sowie die Ableitung eines Maßnahmenplans;
 - 1.3 die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß § 7 WPG ordnungsgemäß durchgeführt wurde;
 - 1.4 der Wärmeplan gemäß § 13 Abs. 1 WPG die Eignungsprüfung, die Bestands- und Potenzialanalyse, das Zielszenario 2045, die Einteilung in Wärmeversorgungsgebiete sowie einen Maßnahmenplan enthält;
 - 1.5 der Wärmeplan gemäß § 23 Abs. 4 WPG sowie § 27 Abs. 2 WPG keine rechtliche Außenwirkung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern entfaltet;
 - 1.6 nach Beschluss 0075 der Stadtverordnetenversammlung vom 11. Februar 2026 die endgültige Beschlussfassung über den Wärmeplan dem Magistrat obliegt und der Wärmeplan im Anschluss der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen ist.
2. Der Magistrat beschließt,
 - 2.1 den vorliegenden kommunalen Wärmeplan der Landeshauptstadt Wiesbaden als informelles, strategisches Planwerk gemäß Wärmeplanungsgesetz (WPG);
 - 2.2 gemäß § 24 WPG Abs. 3 den Wärmeplan zu veröffentlichen, sowie gemäß § 24 WPG und § 1 Abs. 4 WPV HE an das Regierungspräsidium Darmstadt zu übermitteln;
 - 2.3 die Umsetzung der dargestellten Maßnahmen im Rahmen der rechtlichen und organisatorischen Zuständigkeiten einzuleiten;
 - 2.4 die Umsetzung der Maßnahmen unter dem Vorbehalt der Finanzierung im Rahmen des städtischen Haushalts und der Verfügbarkeit von Fördermitteln der EU, des Bundes und des Landes durchzuführen;
 - 2.5 den Wärmeplan gemäß § 25 WPG alle 5 Jahre zu evaluieren und fortzuschreiben.
3. Die Beschlussfassung über diese Sitzungsvorlage wird der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis gegeben.

Beschluss Nr. 0029

Die Sitzungsvorlage wird zur Kenntnis genommen.

+

+

Verteiler:

Dezernat II in Verbindung mit Dezernat I	z.w.V
Magistratsbüro	z.K.
100820	z.d.A.

David
Ortsvorsteher